

nen sowie die ersatzlose Aufhebung des Berufsverbotsbeschlusses vom 28. Januar 1972 und aller Folge- und Verfahrensregelungen.³¹ Der 6. Parteitag der DKP, der sich mit diesen Forderungen voll identifiziert, hebt zugleich hervor, daß der „jahrelange Widerstand gegen den Abbau demokratischer Grundrechte, gegen Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungsjustiz, gegen die antikommunistische Verketzerung fortschrittlicher politischer Betätigung wichtige Erfahrungen (vermittelt), die dem Kampf um die demokratischen und sozialen Rechte, um Frieden insgesamt zugute kommen.“^{32 1 11}

DKP-Mitglied darf in der BRD nicht Lehrer sein

Seit 1975 verweigert die Regierung des BRD-Landes Hessen der Lehrerin Gretel Bühler eine Einstellung in den Schuldienst. Sieben Jahre später sollte nun, Anfang dieses Jahres, der hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel darüber entscheiden, was im „Fall“ Bühler rechtens sei.

Weil Gretel Bühler Mitglied der DKP ist, biete sie in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen keine Gewähr, daß sie für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat eintreten werde, meinte die hessische Landesregierung. Sie setzte sich kurzerhand über die Tatsache hinweg, daß es gerade Gretel Bühler, ihre Genossen und andere Demokraten waren, die stets für die Bewahrung des Grundgesetzes der BRD kämpften, wenn seine demokratische Substanz gefährdet erschien, und die für die Verteidigung demokratischer Bürgerrechte und -freiheiten auf die Strafe gingen.

Auch sonst vermochten die hessischen Regierungsoberen nicht nachzuweisen, welche konkreten stichhaltigen Gründe eine Nichteinstellung der Lehrerin Bühler rechtfertigen könnten.

Selbst die Herren des Darmstädter Verwaltungsgerichts sahen in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht ein, warum man eine in der Wahrnehmung gelegentlicher Lehraufträge beanstandungsfrei arbeitende, qualifizierte Pädagogin nicht als Beamtin dauerhaft unterrichten lassen und ihr nicht auch eine gesicherte Existenz gewähren sollte. Sie fanden, für sich allein genommen dürfe Mitgliedschaft in der DKP kein Ablehnungsgrund sein.

Dennoch drehte die hessische Ministerialbürokratie erneut an der Daumenschraube beruflicher Existenzvernichtung: Gretel Bühler wurde als Kommunistin zum „Verfassungsfeind“ gestempelt. Die Landesregierung lehnte jetzt sogar eine Bewerbung um eine Angestelltenstelle ab.

Nun hatten, wie gesagt, die Richter des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts in zweiter Instanz in der Angelegenheit der Pädagogin zu urteilen. Zunächst verzichteten sie darauf, Gretel Bühler überhaupt zur Verhandlung zu laden. Offensichtlich interessierten sie sich gar nicht für den Menschen, über dessen Zukunft sie eine gerichtliche Entscheidung zu treffen hatten. Als Gretel Bühler dennoch zum Prozeßtermin kam, um eine persönliche Erklärung abzugeben, schien ihnen das jedenfalls außerordentlich lästig zu sein. Steif auf ihren hochlehnigen Stühlen thronend, gewährten die Kasseler Richter der Lehrerin schließlich das Wort, wie einem Bericht in der antifaschistischen BRD-Wochenzeitung „die tat“ vom 5. Februar 1982 zu entnehmen ist. Und sie erstarrten zur Salzsäule, als Gretel Bühler sagte: „Ich' bin kein Märtyrer. Ich liebe meinen Beruf und möchte ihn auch ausüben. Doch bin ich dafür nicht bereit, meine Persönlichkeit, meine Weltanschauung zu verkaufen.“

Das Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung war: Das für Gretel Bühler günstige Darmstädter Urteil wurde aufgehoben und ihre Klage abgewiesen. Wie schon in einer Reihe gleichartiger Fälle blieb man in Kassel bei der verfassungswidrigen Auffassung, daß die Mitgliedschaft in der DKP ausreiche, um einen Bewerber für den öffentlichen Dienst abzulehnen.

So geschehen ein halbes Jahr nach dem Hans-Peter-Urteil des BRD-Bundesverwaltungsgerichts, von dem zutreffend gesagt wird, daß es einer weiteren Verschärfung der Berufsverbotspraxis in der BRD Tür und Tor öffnet.

Ha. Lei.

- 1 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) 1972, S. 142 ff.
- 2 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1979, S. 44 ff.
- 3 Vgl. A. Ondrusch/M. Prembler, „Berufsverbot und Entlassung aus »politischen Gründen* im Spiegel der Rechtslehre und Rechtsprechung in der BRD“, NJ 1979, Heft 12, S. 542 ff., und die dort angegebene Literatur.
- 4 Abgedruckt in: Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 26. Januar 1982, S. 5.
- 5 Nach §§ 41 ff. der Bundesdisziplinarordnung (BDO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) sind Disziplinargerichte das Bundesdisziplinargericht und das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz. Beim Bundesdisziplinargericht bestehen Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beamtenbeisitzern.
- 6 Nach § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) begeht der Beamte ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- 7 Das Urteil ist teilweise abgedruckt in: „Blätter“ für deutsche und internationale Politik (Köln) 1980, Heft 7, S. 887 ff. (890).
- 8 BVerfGE Bd. 39, S. 334 ff. Zur Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung vgl. A. Ondrusch/M. Prembler, „Zum gegenwärtigen Stand der Berufsverbotspraxis in der BRD“, Staat und Recht 1979, Heft 7, S. 607 f.
- 9 Blätter für deutsche und internationale Politik, a. a. O., S. 887.
- 10 Blätter für deutsche und internationale Politik, a. a. O., S. 887 f.
- 11 H. Mies, „Verfassungsauftrag: Das arbeitende Volk muß bestimmen“, in: H. Mies/H. Gautier, Wir Kommunisten und das Grundgesetz, Frankfurt am Main 1977, S. 18.
- 12 Blätter für deutsche und internationale Politik, a. a. O., S. 890.
- 13 Dem Bundesdisziplinaranwalt obliegt die Rechtsaufsicht zur Einhaltung der Bundesdisziplinarordnung. Er untersteht nach § 38 BDO der allgemeinen Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern und ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an Weisungen der Bundesregierung gebunden.
- 14 Zitiert nach: Deutsche Volkszeitung (Düsseldorf) vom 5. November 1981.
- 15 Vgl. H. Stein, „Zu einigen neuen Tendenzen in der Berufsverbotspraxis“, Marxistische Blätter (Frankfurt am Main), 1980, Heft 5, S. 98.
- 16 Zitiert nach: Deutsche Volkszeitung vom 5. November 1981.
- 17 Zitiert nach: Vorwärts (Bonn) vom 5. November 1981.
- 18 ND vom 31. Oktober/1. November 1981.
- 19 Vgl. den Bericht des Präsidiums und Sekretariats auf der 3. Tagung des Parteivorstandes der DKP (Düsseldorf, 6./7. Februar 1982), in: Unsere Zeit vom 11. Februar 1982, Beilage, S. 23.
- 20 G. Frankenberg, „Staatstreue — Die aktuelle Spruchpraxis zu den Berufsverboten“, Kritische Justiz (Frankfurt am Main) 1980, Heft 3, S. 277.
- 21 Vgl. I. Kurz/E. Roßmann, „Berufsverbotspraxis und Liberalisierungslegende“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1980, Heft 7, S. 827.
- 22 Vgl. die Protesterklärung der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ vom 16. Juni 1980 gegen Berufsverbotsmaßnahmen bei Bundesbehörden, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1980, Heft 7, S. 886.
- 23 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 1981 — 2 C 51/78 -.
- 24 So Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 5. März 1980 — 5 AZR 604/78 -.
- 25 Arbeitsgericht Münster, Urteil vom 4. Mai 1979 - 1 Ca 47/79 -.
- 26 Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 24. August 1979 - 4 Sa 886/79 -.
- 27 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 5. März 1980 — 5 AZR 604/78 -.
- 28 R. Walsner/N. Paech, „Berufsverbote und kein Ende“, Demokratie und Recht (Köln) 1980, Heft 4, S. 420.
- 29 Abgesehen davon, daß mit dieser Gleichsetzung politische Infamie höchsten Ausmaßes betrieben wurde und wird, belegen die Praktiken seit 1972 eindeutig, daß die Berufsverbote vorwiegend Mitglieder der DKP betrafen.
- 30 Vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Februar 1978 - IV 539/77 -; Disziplinarhof beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Mai 1979 - DH 18/77 -.
- 31 Vgl. die Erklärung der Internationalen Konferenz „Freiheit im Beruf - Demokratie im Betrieb - Weg mit den Berufsverboten“ (Hamburg, 6.-8. Juni 1980), in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1980, Heft 7, S. 895 f.
- 32 Bericht des Parteivorstandes der DKP an den 6. Parteitag (Hannover, 29.-31. Mai 1981), in: Unsere Zeit vom 30. Mai 1981, S. 19.